

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Christel Humme, Irmingard Schewe-Gerigk, Elke Ferner, Caren Marks, Dr. Carola Reimann, Birgitt Bender, Priska Hinz (Herborn), Dr. Karl Addicks, Dr. Lale Akgün, Dr. h. c. Gerd Andres, Rainer Arnold, Doris Barnett, Klaus Barthel, Uwe Beckmeyer, Klaus Uwe Benneter, Dr. Axel Berg, Ute Berg, Petra Bierwirth, Lothar Binding (Heidelberg), Clemens Bollen, Gerd Bollmann, Klaus Brandner, Willi Brase, Marco Bülow, Edelgard Bulmahn, Ulla Burchardt, Martin Burkert, Dr. Peter Danckert, Ekin Deligöz, Martin Dörmann, Dr. Carl-Christian Dressel, Elvira Drobinski-Weiß, Dr. Thea Dückert, Dr. Uschi Eid, Dr. h. c. Gernot Erler, Petra Ernstberger, Karin Evers-Meyer, Annette Faße, Gabriele Fograscher, Gabriele Frechen, Dagmar Freitag, Sigmar Gabriel, Kai Gehring, Martin Gerster, Iris Gleicke, Renate Gradistanac, Angelika Graf (Rosenheim), Monika Griefahn, Hans-Joachim Hacker, Bettina Hagedorn, Britta Haßelmann, Nina Hauer, Rolf Hempelmann, Bettina Herlitzius, Gabriele Hiller-Ohm, Bärbel Höhn, Iris Hoffmann (Wismar), Eike Hovermann, Klaas Hübner, Brunhilde Irber, Johannes Kahrs, Dr. h. c. Susanne Kastner, Ulrich Kelber, Christian Kleiminger, Ute Koczy, Dr. Bärbel Kofler, Walter Kolbow, Sylvia Kotting-Uhl, Rolf Kramer, Anette Kramme, Nicolette Kressl, Volker Kröning, Dr. Hans-Ulrich Krüger, Jürgen Kucharczyk, Helga Kühn-Mengel, Renate Künast, Dr. Uwe Küster, Ute Kumpf, Christine Lambrecht, Christian Lange (Backnang), Monika Lazar, Waltraud Lehn, Gabriele Lösekrug-Möller, Helga Lopez, Dirk Manzewski, Hilde Mattheis, Petra Merkel (Berlin), Ulrike Merten, Dr. Matthias Miersch, Jerzy Montag, Marko Mühlstein, Detlef Müller (Chemnitz), Michael Müller (Düsseldorf), Dr. Rolf Mützenich, Holger Ortel, Detlef Parr, Johannes Pflug, Joachim Poß, Christoph Pries, Florian Pronold, Dr. Sascha Raabe, Mechthild Rawert, Gerold Reichenbach, Christel Riemann-Hanewinkel, Sönke Rix, Dr. Ernst Dieter Rossmann, Claudia Roth (Augsburg), Karin Roth (Esslingen), Ortwin Runde, Marlene Rupprecht (Tuchenbach), Krista Sager, Anton Schaaf, Axel Schäfer (Bochum), Elisabeth Scharfenberg, Heinz Schmitt (Landau), Ottmar Schreiner, Reinhard Schultz (Everswinkel), Swen Schulz (Spandau), Ewald Schurer, Frank Schwabe, Dr. Angelica Schwall-Düren, Wolfgang Spanier, Grietje Staffelt, Dieter Steinecke, Ludwig Stiegler, Rolf Stöckel, Christoph Strässer, Hans-Christian Ströbele, Joachim Stünker, Dr. Rainer Tabillion, Jella Teuchner, Franz Thönnies, Rüdiger Veit, Hedi Wegener, Petra Weis, Hildegard Wester, Dr. Margrit Wetzels, Andrea Wicklein, Waltraud Wolff (Wolmirstedt), Uta Zapf, Manfred Zöllmer

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

A. Problem

Schwangere Frauen und ihre Partner können während der Schwangerschaft in schwierige Konflikte geraten. Zur Bewältigung dieser Konflikte muss ihnen ein umfassendes Angebot an wirkungsvoller Hilfe und Unterstützung gemacht werden.

Der medizinische Fortschritt hat zur Folge, dass jede Schwangere mit einem breiten Angebot von vorgeburtlichen Untersuchungen konfrontiert wird. Diese dienen neben der Kontrolle des Schwangerschaftsverlaufs auch der gezielten Suche nach Fehlbildungen und Erkrankungen beim Ungeborenen und gesundheitlichen Risiken für die Schwangere selbst. Die Durchführung und Qualität der Beratung während einer Schwangerschaft und vor allem bei vorgeburtlichen Untersuchungen haben daher große Bedeutung.

Tatsächlich kommen Ärztinnen und Ärzte in der Praxis ihrer medizinischen Aufklärungs- und Beratungspflicht vor einer vorgeburtlichen Untersuchung sehr unterschiedlich nach. Die Untersuchungen werden den Schwangeren häufig nahegelegt, ohne über Chancen und Risiken zu informieren. Frauen werden zu selten auf ihren Beratungsanspruch in einer unabhängigen Beratungsstelle nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes hingewiesen. Ihnen wird so die Möglichkeit verwehrt, vor Inanspruchnahme von Pränataldiagnostik gut informiert zu entscheiden, ob sie überhaupt eine Diagnostik wünschen. Ihr Recht auf Selbstbestimmung und ggf. auch ihr Recht auf Nichtwissen werden damit verletzt.

Wird festgestellt, dass die Fortsetzung der Schwangerschaft eine Gefahr für die körperliche oder psychische Gesundheit der Schwangeren darstellt oder das Ungeborene geschädigt ist, ist umfassende und verantwortungsvolle Beratung durch die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt erforderlich. Auch hier sind Defizite in der Praxis erkennbar. Die betreuenden Ärztinnen und Ärzte verfügen nicht in allen Fällen über die notwendige Qualifikation, um über die ärztliche Aufklärung hinaus die entsprechende Beratung in Konfliktsituationen durchzuführen. Daher ist es dringend erforderlich, auf den Anspruch auf psychosoziale Beratung in unabhängigen Beratungsstellen hinzuweisen.

Insgesamt ist der Anspruch auf unabhängige Beratung in allen Fragen rund um die Schwangerschaft in Beratungsstellen nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zu wenig bekannt.

Deshalb muss die Beratung und Aufklärung der Schwangeren verbessert werden. Frauen müssen gleich bei der Feststellung ihrer Schwangerschaft über ihren Rechtsanspruch auf Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes aufgeklärt werden. Außerdem brauchen Frauen bereits vor der Inanspruchnahme einer vorgeburtlichen Untersuchung bessere Informationen, damit psychosoziale Beratung in Schwangerschaftskonflikten verstärkt wahrgenommen werden kann.

B. Lösung

Ärztinnen und Ärzte werden dazu verpflichtet, bei Feststellung der Schwangerschaft gemeinsam mit dem Mutterpass der Frau auch eine schriftliche Information über ihren Rechtsanspruch auf Beratung in allen Fragen rund um die Schwangerschaft auszuhändigen. Damit diese Information für die schwangere Frau eine gut handhabbare Hilfe darstellt, sollen die Adressen und Kontaktdaten von wohnortnahen Beratungsstellen beigefügt werden.

Damit Schwangere und ihre Partner während der Schwangerschaft und besonders in einer Konfliktsituation wirkungsvolle Unterstützung erfahren, muss sich die Durchführung und Qualität der Beratung verbessern. Dazu wird die Beratung schon vor der Inanspruchnahme vorgeburtlicher Untersuchungen gestärkt. Geregelt wird daher eine Beratungspflicht, d. h. Ärztinnen und Ärzte müssen Schwangere medizinisch beraten und mit ihnen die Chancen und Risiken solcher vorgeburtlicher Untersuchungen erörtern. Die Ärztin oder der Arzt müssen die Schwangere darauf aufmerksam machen, dass sie auch ein Recht auf Nichtwissen und damit auf Ablehnung einer angebotenen Untersuchung hat. Darüber

hinaus wird die Ärztin oder der Arzt verpflichtet, vor jeder vorgeburtlichen Untersuchung die Schwangere auf ihren Rechtsanspruch auf Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zu verweisen. Wenn es die Schwangere wünscht, wirken die Ärztin oder der Arzt auf die Vermittlung eines zeitnahen Termins hin.

Um der Schwangeren weitere Hilfe zukommen zu lassen, helfen Beratungsstellen – auf Wunsch der Schwangeren – bei der Vermittlung von Kontakten zu Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz stärkt die Inanspruchnahme psychosozialer Beratung, wodurch gegebenenfalls Kosten für Bund und Länder entstehen. Eine Auswirkung auf das Preisniveau, insbesondere auf den allgemeinen Verbraucherpreisindex, ist nicht zu erwarten.

E. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Das Gesetz genügt gleichstellungspolitischen Erfordernissen in besonderer Weise, da die Information von schwangeren Frauen über ihre Rechte verbessert und die Inanspruchnahme von Beratung gestärkt werden.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes**

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt ein Informationsdokument, das insbesondere auf den Rechtsanspruch auf Beratung nach § 2 verweist und Kontaktdaten von wohnortnahen Beratungsstellen enthält.“

2. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a
Ärztliche Aufklärung und Beratung bei
Schwangerschaftsuntersuchungen

(1) Die Ärztin oder der Arzt händigt der schwangeren Frau nach Feststellung der Schwangerschaft das Informationsdokument nach § 1 Absatz 4 gemeinsam mit dem Mutterpass aus.

(2) Vor der Durchführung vorgeburtlicher Untersuchungen ist die Schwangere medizinisch zu beraten und über die Chancen und Risiken dieser Untersuchungen zu informieren. Sie ist auf ihr Recht auf Nichtwissen und auf den Rechtsanspruch nach § 2 dieses Gesetzes hinzuweisen.

§ 2b

Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen

(1) Liegen dringende Gründe für die Annahme vor, dass

1. die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren besteht oder
2. die körperliche oder geistige Gesundheit des Ungeborenen geschädigt ist,

weist die Ärztin oder der Arzt die Schwangere auf ihren Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung nach § 2 hin. Die Ärztin oder der Arzt wirkt auf Wunsch der Schwangeren auf Vermittlung eines zeitnahen Termins in einer Beratungsstelle nach § 2 hin.

(2) Die Beratungsstelle nach § 3 wirkt auf Wunsch der Schwangeren auf Vermittlung eines Kontakts zu Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden hin.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 218a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs hat die Ärztin oder der Arzt, bevor sie oder er die schriftliche Feststellung gemäß § 218b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs verfasst, eine ausreichende Bedenkzeit sicherzustellen.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Berlin, den 21. April 2009

Christel Humme
Irmingard Schewe-Gerigk
Elke Ferner
Caren Marks
Dr. Carola Reimann
Birgitt Bender
Priska Hinz (Herborn)
Dr. Karl Addicks
Dr. Lale Akgün
Dr. h. c. Gerd Andres
Rainer Arnold
Doris Barnett
Klaus Barthel
Uwe Beckmeyer
Klaus Uwe Benneter

Dr. Axel Berg
Ute Berg
Petra Bierwirth
Lothar Binding (Heidelberg)
Clemens Bollen
Gerd Bollmann
Klaus Brandner
Willi Brase
Marco Bülow
Edelgard Bulmahn
Ulla Burchardt
Martin Burkert
Dr. Peter Danckert
Ekin Deligöz
Martin Dörmann

Dr. Carl-Christian Dressel
Elvira Drobinski-Weiß
Dr. Thea Dückert
Dr. Uschi Eid
Dr. h. c. Gernot Erler
Petra Ernstberger
Karin Evers-Meyer
Annette Faße
Gabriele Fograscher
Gabriele Frechen
Dagmar Freitag
Sigmar Gabriel
Kai Gehring
Martin Gerster
Iris Gleicke

Renate Gradistanac
Angelika Graf (Rosenheim)
Monika Griefahn
Hans-Joachim Hacker
Bettina Hagedorn
Britta Haßelmann
Nina Hauer
Rolf Hempelmann
Bettina Herlitzius
Gabriele Hiller-Ohm
Bärbel Höhn
Iris Hoffmann (Wismar)
Eike Hovermann
Klaas Hübner,
Brunhilde Irber
Johannes Kahrs
Dr. h. c. Susanne Kastner
Ulrich Kelber
Christian Kleiminger
Ute Koczy
Dr. Bärbel Kofler
Walter Kolbow
Sylvia Kotting-Uhl
Rolf Kramer
Anette Kramme
Nicolette Kressl
Volker Kröning
Dr. Hans-Ulrich Krüger
Jürgen Kucharczyk
Helga Kühn-Mengel
Renate Künast
Dr. Uwe Küster

Ute Kumpf
Christine Lambrecht
Christian Lange (Backnang)
Monika Lazar
Waltraud Lehn
Gabriele Lösekrug-Möller
Helga Lopez
Dirk Manzewski
Hilde Mattheis
Petra Merkel (Berlin)
Ulrike Merten
Dr. Matthias Miersch
Jerzy Montag
Marko Mühlstein
Detlef Müller (Chemnitz)
Michael Müller (Düsseldorf)
Dr. Rolf Mützenich
Holger Ortel
Detlef Parr
Johannes Pflug
Joachim Poß
Christoph Pries
Florian Pronold
Dr. Sascha Raabe
Mechthild Rawert
Gerold Reichenbach
Christel Riemann-Hanewinkel
Sönke Rix
Dr. Ernst Dieter Rossmann
Claudia Roth (Augsburg)
Karin Roth (Esslingen)
Ortwin Runde

Marlene Rupprecht (Tuchenbach)
Krista Sager
Anton Schaaf
Axel Schäfer (Bochum)
Elisabeth Scharfenberg
Heinz Schmitt (Landau)
Ottmar Schreiner
Reinhard Schultz (Everswinkel)
Swen Schulz (Spandau)
Ewald Schurer
Frank Schwabe
Dr. Angelica Schwall-Düren
Wolfgang Spanier
Grietje Staffelt
Dieter Steinecke
Ludwig Stiegler
Rolf Stöckel
Christoph Strässer
Hans-Christian Ströbele
Joachim Stünker
Dr. Rainer Tabillion
Jella Teuchner
Franz Thönnies
Rüdiger Veit
Hedi Wegener
Petra Weis
Hildegard Wester
Dr. Margrit Wetzel
Andrea Wicklein
Waltraut Wolff (Wolmirstedt)
Uta Zapf
Manfred Zöllmer

Begründung

A. Allgemeines

Grundsätzlich haben Frauen und Männer nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten einen Anspruch auf Beratung in einer unabhängigen Beratungsstelle. Der Anspruch gilt für alle Fragen, die eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berühren. Beratung umfasst hierbei nicht nur die medizinische Information, sondern auch Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung und vor allem psychosoziale Beratung in allen Fragen, die sich aus dem Verlauf der Schwangerschaft und eventuellen vorgeburtlichen oder Vorsorgeuntersuchungen ergeben. Der Beratungsanspruch umfasst auch Information, Hilfen und Unterstützung für ein Leben mit einem behinderten Kind.

Dieser Beratungsanspruch stärkt die Schwangere. Er ist jedoch zu wenig bekannt. Deshalb ist geboten, die Schwangere wirkungsvoll und frühzeitig, also bei Feststellung der Schwangerschaft, über ihren Rechtsanspruch auf Beratung in einer unabhängigen Beratungsstelle zu informieren.

Die Unterstützung durch unabhängige Beratung in einer Beratungsstelle wird insbesondere aufgrund des medizinischen Fortschritts und der Zunahme vorgeburtlicher Untersuchungen immer bedeutsamer. Denn es ist in der Zwischenzeit zur Regel geworden, dass jede Schwangere mit einem breiten Angebot von möglichen vorgeburtlichen Untersuchungen konfrontiert wird. Diese dienen neben der Kontrolle des Schwangerschaftsverlaufs auch der gezielten Suche nach Fehlbildungen und Erkrankungen des Ungeborenen. Deshalb ist eine gut informierte und aufgeklärte Entscheidung der Schwangeren darüber, ob und welche vorgeburtlichen Untersuchungen sie durchführen lassen möchte, wichtig. Hierzu muss die Schwangere umfassend von ihrer Ärztin bzw. ihrem Arzt über die medizinischen Chancen und Risiken aufgeklärt werden. Sie darf nicht zu Untersuchungen gedrängt werden, sondern muss auch ihr Recht auf Nichtwissen und damit Nichtdurchführung einer vorgeburtlichen Untersuchung wahren können. Um die Schwangere zu informieren und in ihrer Selbstbestimmung zu stärken, kann – neben der medizinischen Beratung – eine Beratung in einer Beratungsstelle hilfreich sein. Hierzu ist eine Verpflichtung der Ärztinnen und Ärzte zu einer entsprechenden medizinischen Beratung vor jeder vorgeburtlichen Untersuchung und einer erneuten Hinweispflicht auf den psychosozialen Beratungsanspruch nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes angezeigt.

Letztlich kann das Vorliegen eines Befundes bei der Schwangeren oder dem ungeborenen Kind schwierige Konflikte bei der Frau und ihrem Partner auslösen. Auch in dieser Situation kann eine Beratung in einer unabhängigen Beratungsstelle hilfreich sein. Die Inanspruchnahme dieser Beratung soll gestärkt werden. Hierzu dient die erneute Hinweispflicht der Ärztin oder des Arztes auf den Beratungsanspruch nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie die ärztliche Mitwirkungspflicht zur Vereinbarung eines zeitnahen Termins, sofern die Schwangere dies wünscht. Das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren wird so gewahrt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes)

Zu Nummer 1

Grundsätzlich haben Frauen und Männer nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes einen Anspruch auf Beratung in einer unabhängigen Beratungsstelle. Allerdings ist dieser Anspruch auf Beratung zu wenig Schwangeren und deren Partnern bekannt. Eine Folge davon ist, dass Beratung zu wenig in Anspruch genommen wird.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird deshalb ein Informationsdokument – zusätzlich zu den bereits bestehenden Informationsmaterialien – erstellen, das die Schwangere u. a. über ihren Rechtsanspruch auf Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes informiert. Dieses Informationsdokument enthält auch Kontaktdaten von wohnortnahen Beratungsstellen, um der Schwangeren die Inanspruchnahme ihres Beratungsanspruchs zu erleichtern.

Die Schwangere erhält das Informationsdokument nach Feststellung der Schwangerschaft gleichzeitig mit dem Mutterpass. So wird sichergestellt, dass jede Schwangere frühzeitig über ihren Beratungsanspruch informiert wird. Dies stärkt ihr Selbstbestimmungsrecht.

Zu Nummer 2

Ärztinnen und Ärzte werden verpflichtet, der Schwangeren – nach Feststellung der Schwangerschaft – gemeinsam mit dem Mutterpass das Informationsdokument nach § 1 Absatz 4 – neu – auszuhändigen. Dies stellt eine frühzeitige Information der Schwangeren über ihren Beratungsanspruch sicher.

Ärztinnen und Ärzte werden außerdem verpflichtet, vor jeder vorgeburtlichen Untersuchung die Schwangere umfassend medizinisch zu beraten und darauf hinzuweisen, dass die Schwangere auch in Fragen von Pränataldiagnostik einen Beratungsanspruch in einer unabhängigen Beratungsstelle nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes hat. Im Rahmen der ärztlichen Schwangerschaftsvorsorge erfordert die vorgeburtliche Diagnostik eine Auseinandersetzung der Schwangeren mit den unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Optionen. Die Ärztin oder der Arzt soll umfassend über Chancen und Risiken von vorgeburtlichen Untersuchungen aufklären, so dass die Schwangere gut informiert selbst entscheiden kann, ob und welche vorgeburtliche Untersuchungen sie durchführen lassen möchte. Dies hilft, das Recht der Schwangeren auf Nichtwissen zu wahren.

In Fällen, in denen nach einer vorgeburtlichen Untersuchung die Annahme besteht, dass die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands der Schwangeren besteht oder das Ungeborene geschädigt ist, kann psychosoziale Beratung für die Schwangere und ihren Partner eine besonders sinnvolle Unterstützung und Hilfe darstellen. Deshalb werden Ärztinnen

und Ärzte verpflichtet, in diesen Fällen erneut auf den Anspruch auf psychosoziale Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zu verweisen. Wenn die Schwangere es wünscht, kann die Ärztin oder der Arzt auf Vermittlung eines zeitnahen Termins in einer Beratungsstelle nach § 2 hinwirken. Dies kann eine sinnvolle Unterstützung der Schwangeren bei der Inanspruchnahme einer umfassenden Beratung darstellen.

Auf Wunsch der Schwangeren kann die Beratungsstelle nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auf Vermittlung von Kontakten zu Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden hinwirken.

Die Ärztin oder der Arzt soll sicherstellen, dass vor der Abfassung der schriftlichen Feststellung gemäß § 218b Absatz 1

des Strafgesetzbuchs eine ausreichende Bedenkzeit gewährleistet ist. Durch den Verzicht auf eine gesetzliche Festschreibung einer zeitlich konkret definierten Frist wird sichergestellt, dass die Ärztin oder der Arzt den jeweils besonderen Erfordernissen des Einzelfalles angemessen Rechnung tragen kann.

Zu Nummer 3

Entsprechend der Änderung der Währungsbezeichnung wird der Gesetzeswortlaut redaktionell angepasst.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

